Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/00df3ae1-dae4-3642-802d-40dcdaa19c39

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Prüfung von Fertigteilen aus Stahlblech (TRD 202)
Amtliche Abkürzung	TRD 202
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 202 - Grundsätze für die Prüfung (1)

Grundsätzlich werden die Fertigteile im endgültigen Zustand, d.h. nach der letztes Wärmebehandlung, geprüft (Abweichungen von diesem Grundsatz siehe Nummer 3.4). Besteht die letzte Wärmebehandlung ausschließlich aus einem Spannungsarmglühen und ist hierbei keine wesentliche Änderung der Werkstoffeigenschaften zu erwarten, dürfen die Probestücke vorher entnommen und gleichartig geglüht werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH